

RS Vwgh 1993/2/25 93/18/0077

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrPolG 1954 §5;

FrPolG 1954 §5a;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens gem § 5a FrPolG hat der UVS die Rechtmäßigkeit der Anhaltung des Fremden zu prüfen. Eine abweisende Entscheidung des UVS wirkt als neuer Titelbescheid, der den Schubhaftbescheid notwendig gegenstandslos werden läßt (Hinweis E VfGH 12.3.1992, G 346/91-18, G 5/92-15, G 6/92-14). Eine gegen den Schubhaftbescheid eingebrachte Beschwerde ist vom VwGH als unzulässig zurückzuweisen, da dieser Bescheid den Fremden zum Zeitpunkt der Erhebung der Beschwerde in seinen Rechten nicht (mehr) verletzen konnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993180077.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at